

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0619/2019/HD/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 07.03.2019
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	21.03.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	28.03.2019	öffentlich

Erhöhung der Hundesteuer

Sachverhalt:

Die Satzung der Gemeinde Heidgraben über die Erhebung einer Hundesteuer war 2010 neu gefasst worden und mit moderat erhöhten Steuersätzen gegenüber der alten Satzung am 01.01.2011 in Kraft getreten. Eine Änderung der Steuersätze ist seit 2011 nicht vorgenommen worden. Die Steuer beträgt seit 2011 für den ersten Hund 54,-- €, für den zweiten Hund 78,-- € und für jeden weiteren Hund 102,-- €. Für gefährliche Hunde ist die Steuer auf 500,-- € für den ersten Hund, auf 750,-- € für den zweiten Hund und auf 1.000,-- € für jeden weiteren Hund festgesetzt.

Aufgrund einer defizitären Haushaltssituation ist die Gemeinde gehalten, Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen zu ergreifen. Neben einer Beschränkung von Ausgaben ist auch eine Ausschöpfung der Einnahmequellen zu überprüfen. Das Land Schleswig-Holstein hat dazu Hinweise erlassen, die der Sitzungsvorlage 00560/2018/1 zum Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beigelegt sind. Gemäß den Hinweisen des Landes sollte die Hundesteuer mindestens 120,-- € betragen.

Eine geringere als die vom Land vorgeschlagene Hundesteuer führt zunächst nicht dazu, dass die Gemeinde ggfls. Ansprüche auf Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen verliert. Es ist aber davon auszugehen, dass der Einnahmeverzicht nicht als bedarfsdeckungsfähiger Fehlbetrag anerkannt wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, die Hundesteuer zum 01.01.2020 zu erhöhen. Dabei wird ein Steuersatz für den ersten Hund von 78,-- €, für den zweiten Hund von 102,-- € und für jeden weiteren Hund von 126,-- € vorgeschlagen. Die Steuersätze für gefährliche Hunde liegen bereits deutlich über den Hinweisen des Landes, so dass hier von einer weiteren Erhöhung abgesehen werden könnte.

Der Vorschlag der Verwaltung liegt für den ersten und den zweiten Hund noch unterhalb der Empfehlungen des Landes, weil eine Anpassung bei einer Erhöhung auf mindestens 120,-- € (mehr als 100 %) für den Steuerpflichtigen nicht nachvollziehbar ist. Der Gemeinde wird aber angeraten, eine weitere Anpassung zeitnah zu überdenken.

Finanzierung:

Eine Erhöhung der Hundesteuer würde lediglich zu einer geringen Verbesserung der Finanzsituation der Gemeinde führen. Auf der Basis der von der Verwaltung vorgeschlagenen Steuersätze wären Mehreinnahmen von rd. 5.000,-- € zu erwarten.

Fördermittel durch Dritte:
entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen empfiehlt der Gemeindevertretung, die 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer gemäß Anlage zu beschließen.

(Jürgensen)
Bürgermeister

Anlagen:

2. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung